

Brüssel, den 30. Oktober 2017 (OR. en)

13878/17 ADD 1

COMPET 720 ENV 886 CHIMIE 90 MI 766 ENT 218 SAN 388 CONSOM 336 IND 282

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	27. Oktober 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D05862/02 ANNEX 1
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU)/DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf 1-Methyl-2-pyrrolidon

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D05862/02 ANNEX 1.

Anl.: D05862/02 ANNEX 1

13878/17 ADD 1 /ar DG G 3 A **DE**



Brüssel, den XXX D052862/02 [...](2017) XXX draft

ANNEX 1

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../...DER KOMMISSION vom XXX

zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf 1-Methyl-2-pyrrolidon

ANHANG

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird der folgende Eintrag angefügt:

"71. 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP)

CAS-Nr. 872-50-4 EG-Nr. 212-828-1

- 1. Darf nach dem [Datum zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] nicht als Stoff oder in Gemischen in Konzentrationen von > 0,3 % in den Verkehr gebracht werden, es sei denn, die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender haben DNEL-Werte für die NMP-Exposition von Arbeitskräften von 14,4 mg/m³ bei Inhalation und von 4,8 mg/kg/Tag bei Aufnahme über die Haut in die einschlägigen Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter aufgenommen.
- 2. Darf nach dem [Datum zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] nicht als Stoff oder in Gemischen in Konzentrationen von > 0,3 % hergestellt oder verwendet werden, es sei denn, Hersteller und nachgeschaltete Anwender treffen geeignete Risikomanagementmaßnahmen und sorgen für angemessene Verwendungsbedingungen, gewährleisten, dass die Exposition von Arbeitskräften unter den in Absatz angegebenen DNEL-Werten liegt.
- 3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten die darin vorgesehenen Auflagen für die Verwendung oder für Inverkehrbringen zur Verwendung als Lösungsmittel oder Reaktant im Drahtbeschichtungsprozess ab dem [Datum – sechs Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung."